

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	48.117.788 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	51.290.734 EUR
abzgl. globalem Minderaufwand von	750.000 EUR
somit auf	50.540.734 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.494.326 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.627.016 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.628.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.253.408 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.625.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.143.436 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

2.625.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf 5.804.700 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund
des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan
wird festgesetzt auf 1.081.699 EUR

Und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird festgesetzt
auf 3.120.683 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung**
in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt
festgesetzt

1. Grundsteuer:
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 306 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 923 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v. H.

§ 7
(entfällt)

§ 8

Grundsätze der Gesamtdeckung gem. § 20 KomHVO

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

§ 9

Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen in Teilplänen, die von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein Budget. Gleiches gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für jedes Budget verbindlich.

Zwischen den Budgets einer Organisationseinheit erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Die Kämmerei ist über Mehrerträge zu informieren. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

Ausdrücklich ausgenommen aus den v. g. Regelungen sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die Gebührenhaushalte,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)
- Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters

Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die für die Budgets benannten Personen verantwortlich.

§ 10

Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

§ 11

Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 300.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang

geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 300.000 € übersteigen.

3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen hiervon sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu § 9 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Nottuln, den
aufgestellt:

Dominik Bomholt
(Kämmerer)

bestätigt:

Dr. Dietmar Thönnies
(Bürgermeister)

Anlage zur Haushaltssatzung

Budgetierungsrichtlinien

als Ergänzung zu den Regelungen in § 9 der gemeindlichen Haushaltssatzung

I. Ausführungsregelungen

1. Begriffsdefinition

1.1 Budget

Einzelbudget: Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Organisationseinheiten.

Budgetebene: Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen werden zu Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden.

Sonderbudget: Sonderbudgets werden bereichsübergreifend gebildet.

1.2 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Budgetebene hat die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die Verantwortung zur Einhaltung des Budgetsaldos der jeweiligen Budgets.

Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

1.3 Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

Es werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in ein Budget aufgenommen.

2. Budgetbildung

2.1 Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte

Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Budgets gelegt werden.

2.2 Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist der jeweilige Budgetverantwortliche zuständig, soweit der umzusetzende Betrag 10.000 € nicht übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des Kämmerers erfolgen.

Eine Splittung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des Kämmerers erforderlich.

2.3 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. – zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Dieses Budget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Budget trägt die Fachbereichsleitung für die Organisationseinheit „Personalverwaltung“.

2.4 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind ebenfalls die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Dieses Budget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Budget trägt die Fachbereichsleitung für die Organisationseinheit „Finanzen“.

2.7 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Bereich Finanzen/Kämmerei. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann in dem Bereich Finanzen/Kämmerei.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 22 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem Kämmerer. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den Zweck verfügbar.

4. Berichtswesen

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggf. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

5. Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09.. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

6. Schlussbestimmung

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.